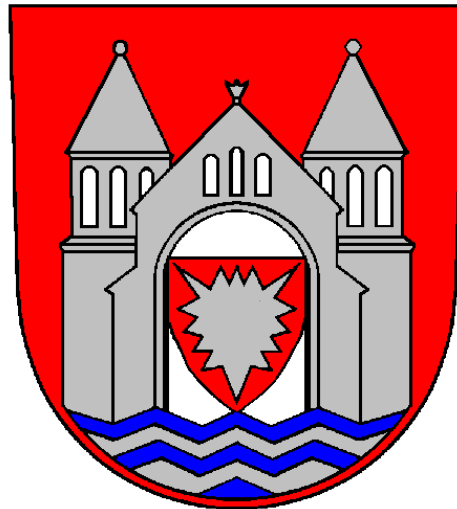


**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Stadt Rinteln vom 24.01.2019
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Stadt Rinteln

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans



Impressum

Rinteln
Stadt an der Weser

Herausgeber
Stadt Rinteln
Stadtverwaltung

erstellt von
Stadt Rinteln
Amt 60 (Bauamt)
Klosterstraße 20
31724 Rinteln



Hinweise:

Für eine leichtere Lesbarkeit des Textes wurde von einer geschlechtsspezifischen Differenzierung von Worten und Formulierungen abgesehen; entsprechende Textstellen gelten gleichwertig für beide Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben.....	7
1.1	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	7
1.2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	7
1.3	Rechtlicher Hintergrund.....	9
1.4	Geltende Grenzwerte	9
2	Ergebnisse der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen	12
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung	12
2.2	Geschätzte Anzahl von Personen, die hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind.....	14
2.3	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen ...	16
3	Maßnahmenplanung	16
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	16
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre.....	17
3.3	Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre	18
3.4	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen.....	20
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	21
4	Öffentlichkeitsbeteiligung	21
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	25
6	Evaluierung des LAP	25
7	Inkrafttreten des LAP.....	25



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Naturparks Weserbergland Schaumburg-Hameln	7
Abbildung 2	Ausschnitt der Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersachsen	8
Abbildung 3	Auszug Lärmkartierung Eisenbahn Bundesamt	9
Abbildung 4	Straßenlärm L_{DEN} (day, evening, night)	12
Abbildung 5	Straßenlärm L_n (night)	12
Abbildung 6	Ausschnitt der Rasterlärmkarte für den 24h-Zeitraum L_{DEN}	14
Abbildung 7	Ausschnitt der Rasterlärmkarte für den 24h-Zeitraum L_{DEN}	14
Abbildung 8	Ausschnitt der Rasterlärmkarte für den 24h-Zeitraum L_{DEN}	14
Abbildung 9	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg Stand 2003	17
Abbildung 10	Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	18
Abbildung 11	Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsens Landschaftsschutzgebiete	19
Abbildung 12	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg Stand 2005	19
Abbildung 13	Auszug aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes	10
Tabelle 2	Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in Rinteln, auf die nächste Hunderterstelle gerundet (Stand 06.04.2018).	11
Tabelle 3	Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in Rinteln (Stand 06.04.2018).	11
Tabelle 4	Umgesetzte Maßnahmen zur Lärminderung im Gebiet der Stadt Rinteln	15- 16
Tabelle 5	Eingang der Stellungnahmen	22- 24



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BlmSchG	Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
dB (A)	Die „A“-Bewertung der Frequenzen (dB(A)) trägt der Tatsache Rechnung, dass das Ohr insbesondere bei mittlerer Lautstärke die mittleren Tonlagen als lauter wahrnimmt als tiefe oder sehr hohe Töne.
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EBA	Eisenbahn Bundesamt
EW	Einwohner
LAP	Lärmaktionsplan
L _{DEN}	Lärmindex über 24h mit unterschiedlicher Gewichtung der Zeiträume Day (Tag 6:00-18:00 Uhr mit + 0 dB(A)), Evening (Abend 18:00-22:00 Uhr mit + 5 dB(A)) und Night (Nacht 22:00-6:00 Uhr mit + 10 dB(A))
L _{Night}	Lärmindex für Nachtstunden
L _{rT}	Lärmindex für Tag
L _{rN}	Lärmindex für Nacht
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
OU	Ortsdurchfahrt
TÖB	Träger öffentlicher Belange
VBEB	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
VBUS	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (in der Baulast des Bundes)
16. BlmSchV	16. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



1 Allgemeine Angaben

Rinteln ist eine Stadt und selbständige Gemeinde im Weserbergland an der Weser im Landkreis Schaumburg in Niedersachsen. Sie wird im Norden vom Wesergebirge, im Osten vom Süntel sowie den Fischbecker Bergen, im Süden von den Höhen des Lippischen Berglandes umgeben. Die westliche Grenze des Stadtgebietes bildet die Ländergrenze zu Nordrhein-Westfalen.

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 3 im Stadtgebiet Rinteln ist

Stadt/Gemeinde	Stadt Rinteln
Gemeindekennziffer	03257031
Ansprechpartner	Amt für Hochbau- und Stadtentwicklung
Adresse	Klosterstraße 20, 31737 Rinteln
Telefon	(05751) 403-0
Telefax	(05751) 403-248
E-Mail	info@rinteln.de
Homepage	www.rinteln.de



Abbildung 1: Lage des Naturparks Weserbergland Schaumburg-Hameln

Für die betrachteten Hauptverkehrsstraßen ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an den Hauptverkehrsstraßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

Die Stadt ist als untere Verkehrsbehörde, zuständig schalltechnische Untersuchungen durchzuführen, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht. Die Mitwirkung der Straßenbauverwaltung ist zwingend geboten.

Für die Lärmaktionsplanung der Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn Bundesamt zuständig.

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gesamtfläche der Gemarkung Rinteln beträgt etwa 109 km² mit einer Einwohnerzahl von 26.191 Einwohner (Hauptwohnsitz; Stand 31.12.2017), aufgeteilt in 12.200 Wohnungen. Die Kernstadt (12.415 EW) umfasst noch 18 weitere Ortsteile die eher dörflich geprägt sind. Die Ortschaften Ahe (295 EW), Deckbergen (821 EW),

Engern (1.127 EW), Exten (1.884 EW), Friedrichswald (132 EW), Goldbeck (393 EW), Hohenrode (578 EW), Kohlenstädt (47 EW), Krankenhagen (1.853 EW), Möllenbeck (1.325 EW), Schaumburg (792 EW), Steinbergen (1.695 EW), Strücken (433 EW), Todenmann (1.048 EW), Uchtdorf (656 EW), Volksen (272EW), Wennekamp (178 EW) und Westendorf (247 EW).

Rinteln selbst verfügt über gute Lebensbedingungen und Wohnqualitäten sowie eine funktionierende Infrastruktur, gute Einkaufsmöglichkeiten und vielfältige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Zugleich stellt Rinteln eine bedeutende Wirtschaftsregion dar. Auf den zahlreichen Gewerbeflächen im Stadtgebiet haben sich bedeutende Industriezweige etabliert, wodurch die Wirtschaftskraft in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Damit bildet Rinteln einen relativ eigenständigen Arbeitsmarkt mit zahlreichen Arbeitsplätzen, die für die Region des Landkreises enorm wichtig sind.

Das Stadtgebiet liegt vollständig im Bereich des Naturparks Weserbergland – Schaumburg – Hameln. Große Teilflächen sind als „Vorsorgegebiet für Erholung“ dargestellt aber auch Flächen als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ sowie auch Flächen als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“.

Die Stadt Rinteln besitzt über das vorhandene Straßen- und Schienennetz eine gute Verkehrsanbindung in alle Richtungen.

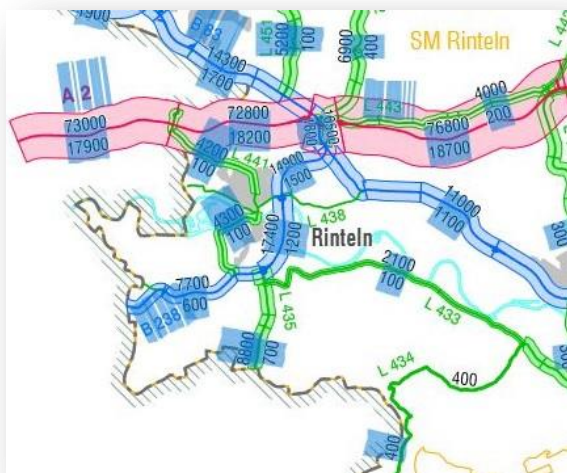


Abbildung 2: Ausschnitt der Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersachsen

Durch das Stadtgebiet verlaufen mehrere Hauptverkehrsstraßen die eine Hauptverkehrsstraßenlänge von 36,4 km haben. Ein Verkehrsaufkommen ergibt sich > 6 Mil. Kfz. Jährlich bzw. entsprechend > 16.4000 DTV. Rinteln liegt verkehrsgünstig unmittelbar an der Autobahn A 2 Hannover / Dortmund (DTV 2015 72.800). Südlich der Kernstadt verläuft von Möllenbeck kommende B 238 (DTV 2015 7.700) in Richtung Steinbergen (DTV 2015 17.400). Die von Hameln kommende B 83 (DTV 2015 11.000) nach Steinbergen mündet an die B 238 (DTV 2015 14.900). Östlich von Krankenhagen kommende L 435 (DTV 2015 8.800) mündet an die B 238 und verläuft westlich von der Kernstadt entlang (DTV 2015 4.300).



1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Gemeinden sind nach § 47d des BImSchG verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG.¹ Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenenheiten und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

1.4 Geltende Grenzwerte

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f)². Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten.

Die Stadt Rinteln ist wie oben dargestellt in den Bereichen der Bundesstraßen B 83, B 238, L 435 und L 438 betroffen. Auswirkungen von Großflughäfen und Hauptschiennenverkehr sind im Stadtgebiet Rinteln nicht gegeben siehe Abbildung 3.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch 01.03.2011; BGBl. I 282

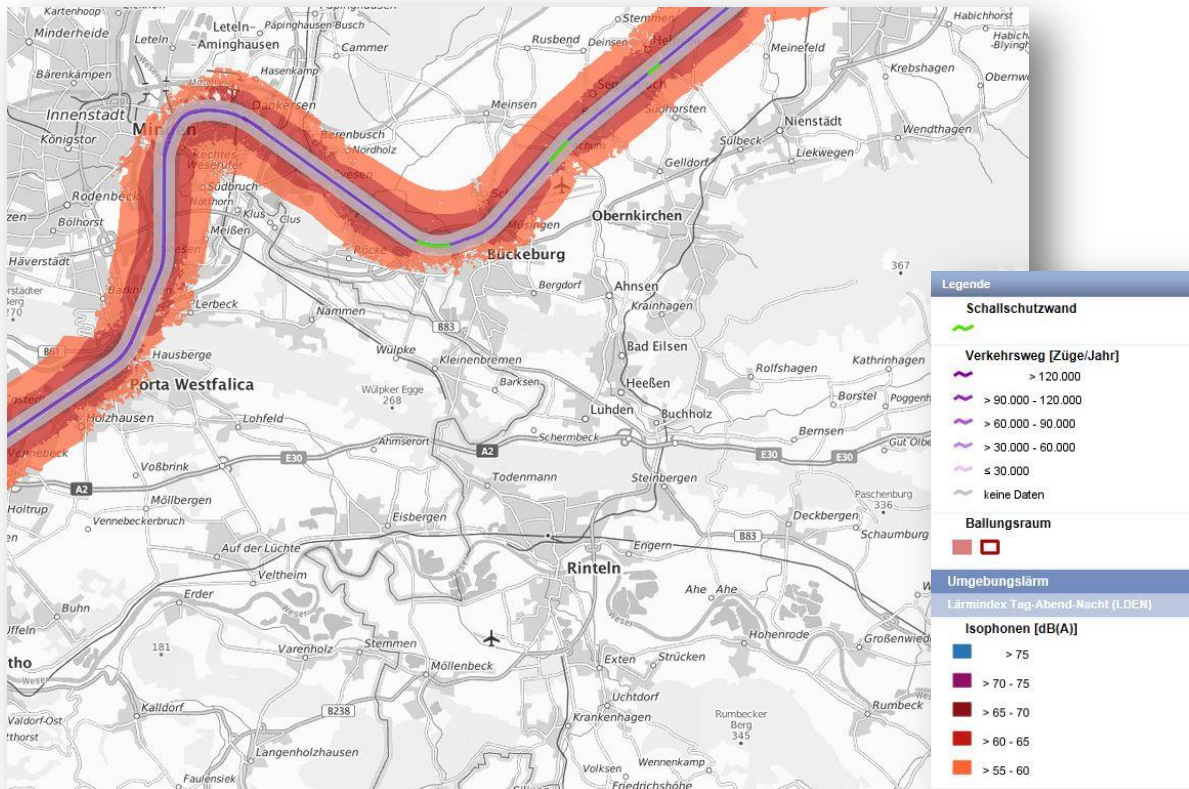


Abbildung 3: Auszug Lärmkartierung Eisenbahn Bundesamt

Die entsprechenden Lärmkarten – unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen (VBUS) - mit Darstellung der Belastungen L_{DEN} und L_{Night} wurden, nach entsprechender Zuarbeit der Gemeinden, in Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärmaktionsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A) L_{DEN} ³ und 55 dB(A) L_{Night} ⁴ für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB(A) bzw. L_{Night} von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, könne für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten.

³ L_{DEN} - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden die Abendstunden (18.00 - 22.00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22.00 - 6.00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet

⁴ L_{Night} - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die "Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr)



Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel L_{rT} und L_{rN} bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen. Die Tabelle 1 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

Tabelle 1: Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und –richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

[1] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

[2] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBf 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

[3] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

[4] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)



2 Ergebnisse der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Die Ergebnisse sind in Form von Lärmkarten im Internet unter www.umwelt.niedersachsen.de veröffentlicht. Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes führt das Eisenbahn Bundesamt (EBA) die Lärmkartierung durch. Die Veröffentlichung erfolgt unter <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>.

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in Rinteln, auf die nächste Hunderterstelle gerundet (Stand 06.04.2018).

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	700	über 50 bis 55	500
über 60 bis 65	400	über 55 bis 60	500
über 65 bis 70	400	über 60 bis 65	200
über 70 bis 75	200	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	1.700	Summe	1.200

Tabelle 3: Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in Rinteln (Stand 06.04.2018).

L _{DEN} dB(A)	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	10,7	800	0	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	3,4	300	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	1,1	0	0	0
Summe	15,2	1.100	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Die Lärmkartierung ist einzusehen unter:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=StrassenlaermLden,Strassen&X=5781940.00&Y=506860.00&zoom=8&catalogNodes

Die folgenden Karten zeigen Ausschnitte der kartierten Straßen vom Stadtgebiet Rinteln für den 24-Zeitraum L_{DEN} sowie den Nacht-Zeitraum L_{NIGHT}. Die entsprechenden Pläne sowie weitere Erläuterungen zur Berechnung sind dem Lärmaktionsplan beigelegt.



Lärmaktionsplan Rinteln – Hauptverkehrsstraßen (Stufe 3)

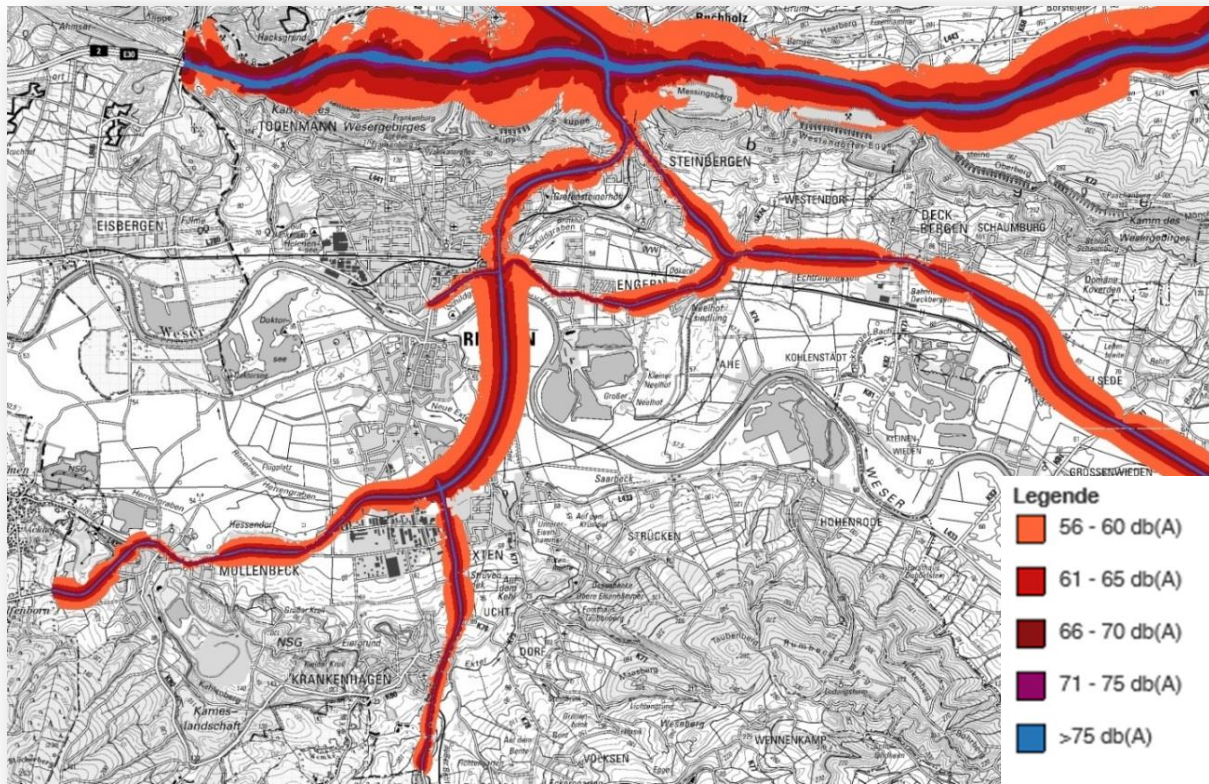


Abbildung 4: Straßenlärm L_{DEN} (day, evening, night)

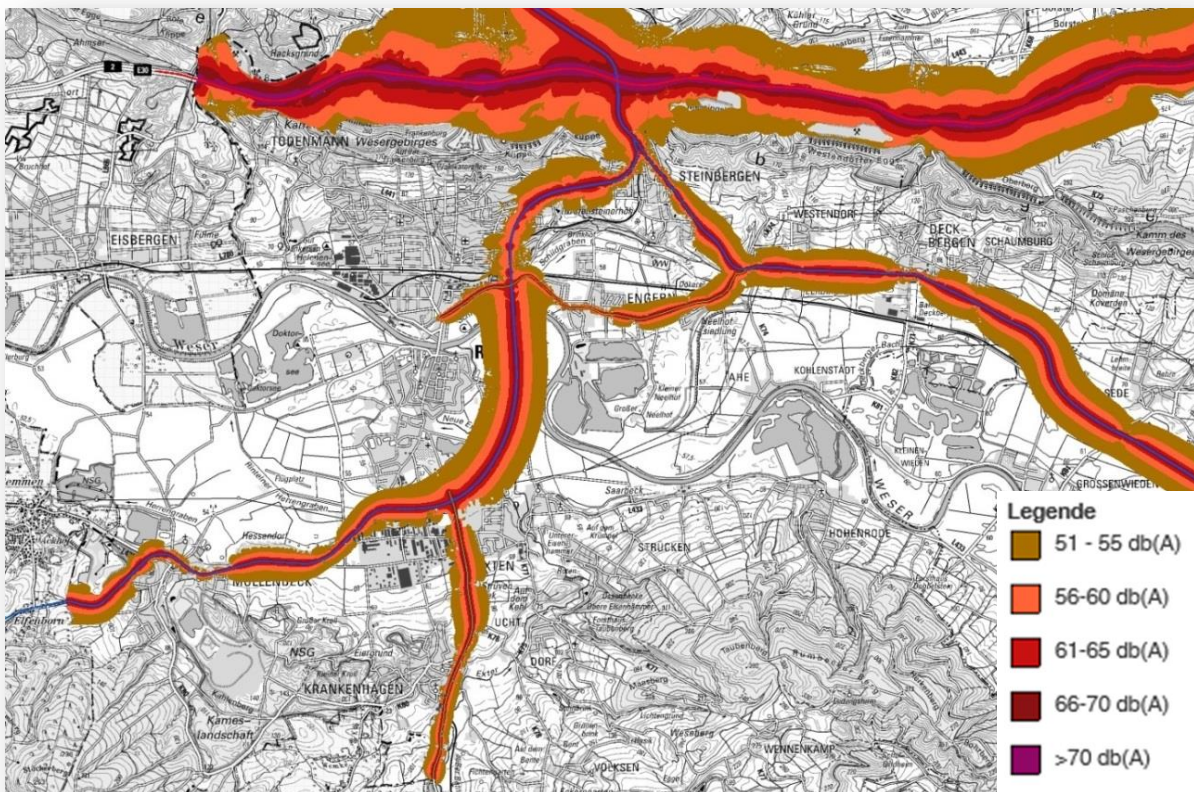


Abbildung 5: Straßenlärm L_n (night)



2.2 Geschätzte Anzahl von Personen, die hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Rinteln werden zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an der Hauptverkehrsstraße betrachtet, um die Anzahl der Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht.

Die Anzahl Betroffener wird nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (VBEB)⁵ ermittelt, entsprechend der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie befinden sich die Berechnungspunkte zur Erstellung der Lärmkartierung an den jeweiligen Gebäudefassaden in 4 Metern über dem Gelände.

Folgende Lärmbelastungen sind gerundet ermittelt worden:

200 Einwohner sind ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A)) ausgesetzt
0 Einwohner sind in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A)) ausgesetzt.

400 Einwohner sind ganztägig hohen Belastungen (65 bis 70 dB(A)) ausgesetzt
0 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (65 bis 70 dB(A)) ausgesetzt.

400 Einwohner sind ganztägig hohen Belastungen (60 bis 65 dB(A)) ausgesetzt
200 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (60 bis 65 dB(A)) ausgesetzt.

700 Einwohner sind ganztägig Belastungen (55 bis 60 dB(A)) ausgesetzt
500 Einwohner sind in der Nacht Belastungen (55 bis 60 dB(A)) ausgesetzt.

500 Einwohner sind in der Nacht Belastungen (50 bis 55 dB(A)) ausgesetzt.

1,1 km² sind ganztägig einer sehr hohen Belastung (> 70 dB(A)) ausgesetzt.

3,4 km² sind ganztägig hohen Belastungen (> 65 dB(A)) ausgesetzt.

10,7 km² sind ganztägig Belastungen (> 55 dB(A)) ausgesetzt.

Im 24-Stunden-Zeitraum (Tag-Abend-Nacht), für welchen die Überschreitung von 70 dB(A) als Auslösewert für die Lärmaktionsplanung gilt, sind insgesamt nach den Werten der Lärmkartierung **200 Menschen mit Pegeln von über 70 dB(A)** belastet. Für den Nachtzeitraum, für welchen die Überschreitung von 60 dB(A) als Auslösewert für die Lärmaktionsplanung gilt, sind insgesamt nach den Werten der Lärmkartierung **200 Menschen mit Pegeln von über 60 dB(A)** belastet.

⁵ Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB), vom 9. Februar 2007, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Insgesamt unterliegen entsprechend der Lärmkartierung 1.1 km² des gesamten Stadtgebietes im 24-Stunden-Zeitraum Pegeln bis zu 70 dB(A). Aus der Rasterlärmkarte L_{DEN} ist die Verteilung der Belastungen über das Stadtgebiet ersichtlich. Abschnittsweise sind die B 238 von wenig bis keiner Wohnbebauung umgeben, so dass in diesen Bereichen auch entsprechend wenige Personen belastet werden. Weiterhin sind im Bereich der B 238 nördlich von Rinteln (siehe Abbildung 7) Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt worden. Genaueres wird unter Punkt 3.1 erläutert.

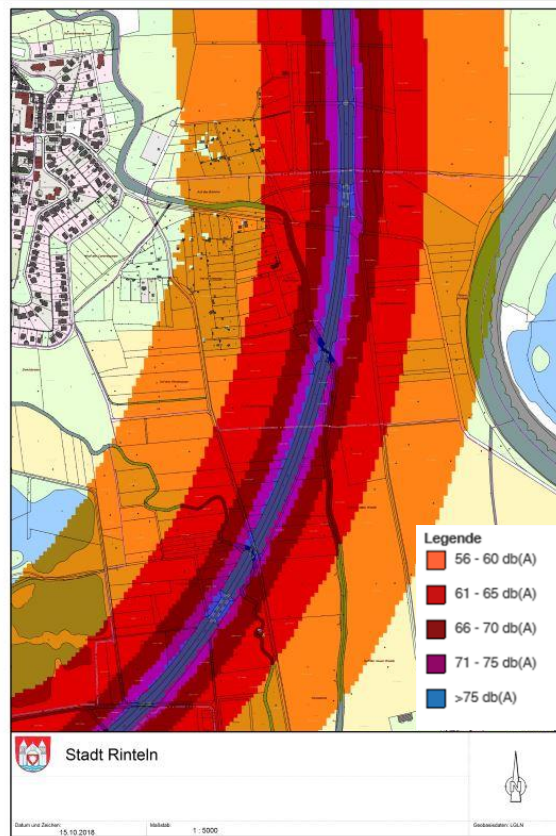


Abbildung 6: Ausschnitt der Rasterlärmkarte für den 24h-Zeitraum L_{DEN}

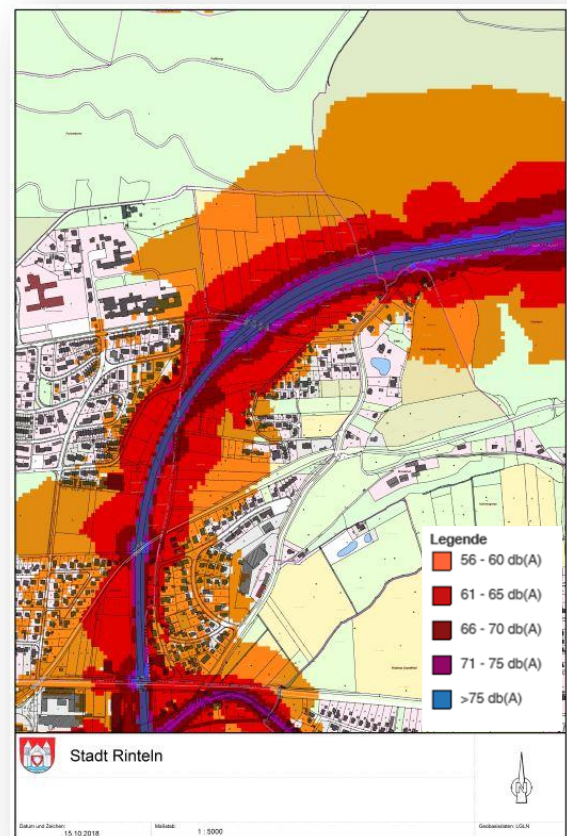


Abbildung 7: Ausschnitt der Rasterlärmkarte für den 24h-Zeitraum L_{DEN}

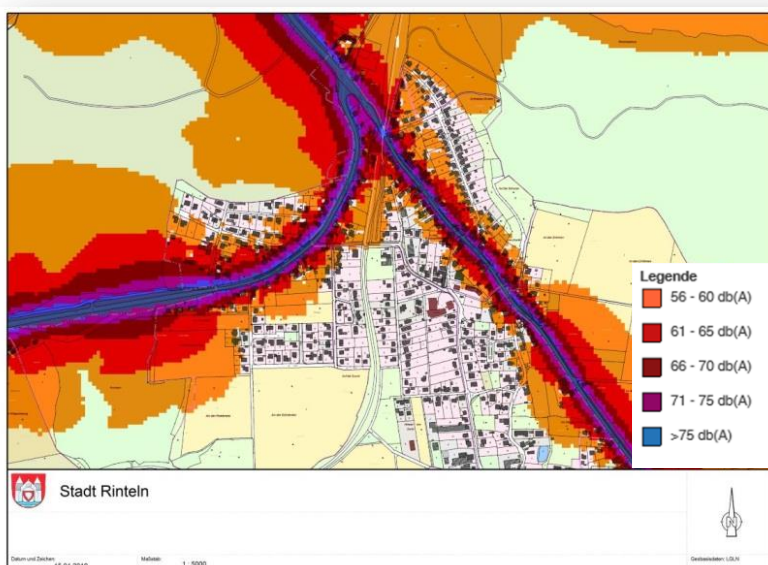


Abbildung 8: Ausschnitt der Rasterlärmkarte für den 24h-Zeitraum L_{DEN}



2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme und Lärmauswirkungen sollen durch die Aufstellung von Lärmaktionsplänen geregelt werden. Nach deutschem Recht gibt es bisher keine Grenz- oder Auslösewerte für Lärmaktionspläne, bei deren Überschreitung Maßnahmen zwingend vorgeschrieben werden. Es werden Empfehlungen und Anregungen gegeben.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Umgesetzte Maßnahmen wurden im Rahmen der Lärmkartierung zusammengestellt, diese sind im Internet unter www.umwelt.niedersachsen.de veröffentlicht.

Tabelle 4: Umgesetzte Maßnahmen zur Lärminderung im Gebiet der Stadt Rinteln

Datum	Maßnahmen
1980	Verlegung der Bundesstraße 238 im Raume Rinteln (Abbildung 5) Lärmschutzmaßnahmen: Errichtung einer schallabsorbierende Schallschutzwand sowie passive Schallschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern)
1989	Bauleitplanung B-Plan Nr. 5 „Zuwegung zum Verbundsteinwerk Ahe“ Ortsteil Engern Lärmschutzmaßnahmen: Lärmschutzwall
1995 - 1996	B 238 OD Steinbergen – Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmsanierung.
1999	Bauleitplanung B-Plan 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.1 „Auf dem langen Lande“ Ortsteil Möllenbeck Lärmschutzmaßnahmen: Bis zu einer Entfernung von 70 m von der Fahrbahnachse der Lemgoer Straße (B 238) müssen passive Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden vorgenommen werden. Zur Einhaltung eines ausreichenden Innenraumschallpegels müssen die Außenwandbauteile von Aufenthaltsräumen ein Schalldämm-Maß von mindestens 35 dB(A) aufweisen.
1999	Bauleitplanung B-Plan Nr. 8 „Steinzeichen Steinbergen“ Ortsteil Steinbergen Lärmschutzmaßnahmen: passive Schallschutzmaßnahmen
1999 - 2000	B 238 Bereich Möllenbeck / Hessendorf bis Braasweg – Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmsanierung.
2002	Bauleitplanung B-Plan Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“ Lärmschutzmaßnahmen: Festsetzungen von Lärmpegelbereichen
2003 - 2004	B 83 Bereich Westendorf, Deckbergen, Ostendorf – Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmsanierung.
2004	Bauleitplanung

		B-Plan Nr. 7 „Östliches Meierfeld“ Ortsteil Krankenhagen Lärmschutzmaßnahmen: passive Schallschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern)
2004	-	B 83 OD Steinbergen, Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmsanierung.
2005		
2008		Bauleitplanung B-Plan Nr. 7 „Hinter den Höfen“ Ortsteil Engern Lärmschutzmaßnahmen: passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109
2011	-	B 83 OD Steinbergen, Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmsanierung mit aktuellen Lärmsanierungsgrenzwerten.
2012		
2013		Bauleitplanung B-Plan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“ Lärmschutzmaßnahmen: Festsetzungen von Lärmpegelbereichen und Schalldämm-Maßnahmen; Festsetzungen von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln
2014	-	B 83 OD Deckbergen, Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmsanierung mit aktuellen Lärmsanierungsgrenzwerten.
2015		

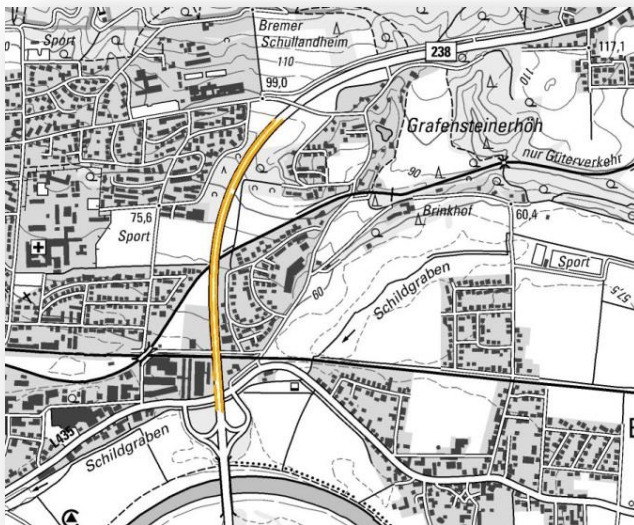


Abbildung 9: Auszug aus der Umweltkarte Niedersachsens –Lärmschutzbauwerk-

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es wird im Zuge der B 238 der Bereich der Ortschaft Möllenbeck in den Jahren 2019 / 2020 eine Lärmsanierung von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Im Bereich der Westendorfer Landwehr wird ein Umbau des Knotenpunktes B 83 / L 438 / K 74 beplant. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge geprüft.

In den anderen Bereichen der Stadt Rinteln entlang der Hauptverkehrsstraßen sind derzeit keine Maßnahmen zur Lärminderung vorgesehen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Stadt Rinteln, gestellt. Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht.

Als ruhige Gebiete kommen zum einen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete. Zum anderen können Gebiete ausgewiesen werden, die einen bestimmten Grenzwert unterschreiten. Bei der Ausweisung sollte „ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“.

Als relevante ruhige Gebiete werden Bereiche ausgewählt, die entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind, eine relativ naturnahe Ausprägung haben und für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind.

Daher werden die Waldgebiete auf dem Stadtgebiet, die zum Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Schaumburg gehören und im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen.

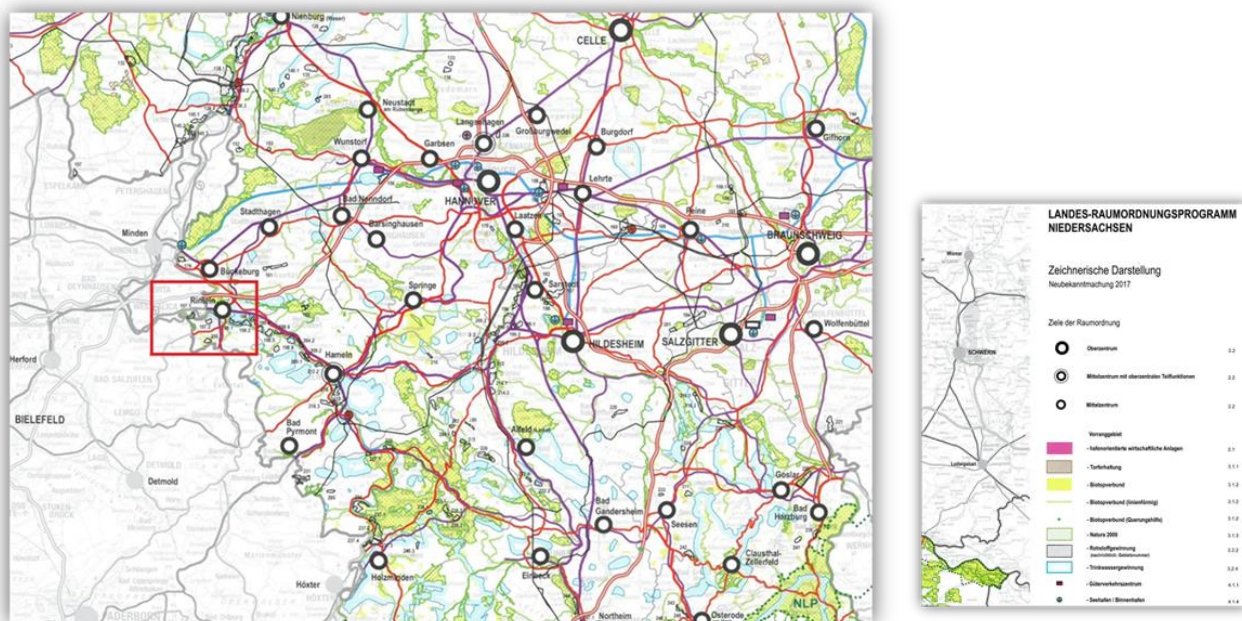


Abbildung 10: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017



Lärmaktionsplan Rinteln – Hauptverkehrsstraßen (Stufe 3)



Abbildung 11: Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsens Landschaftsschutzgebiete

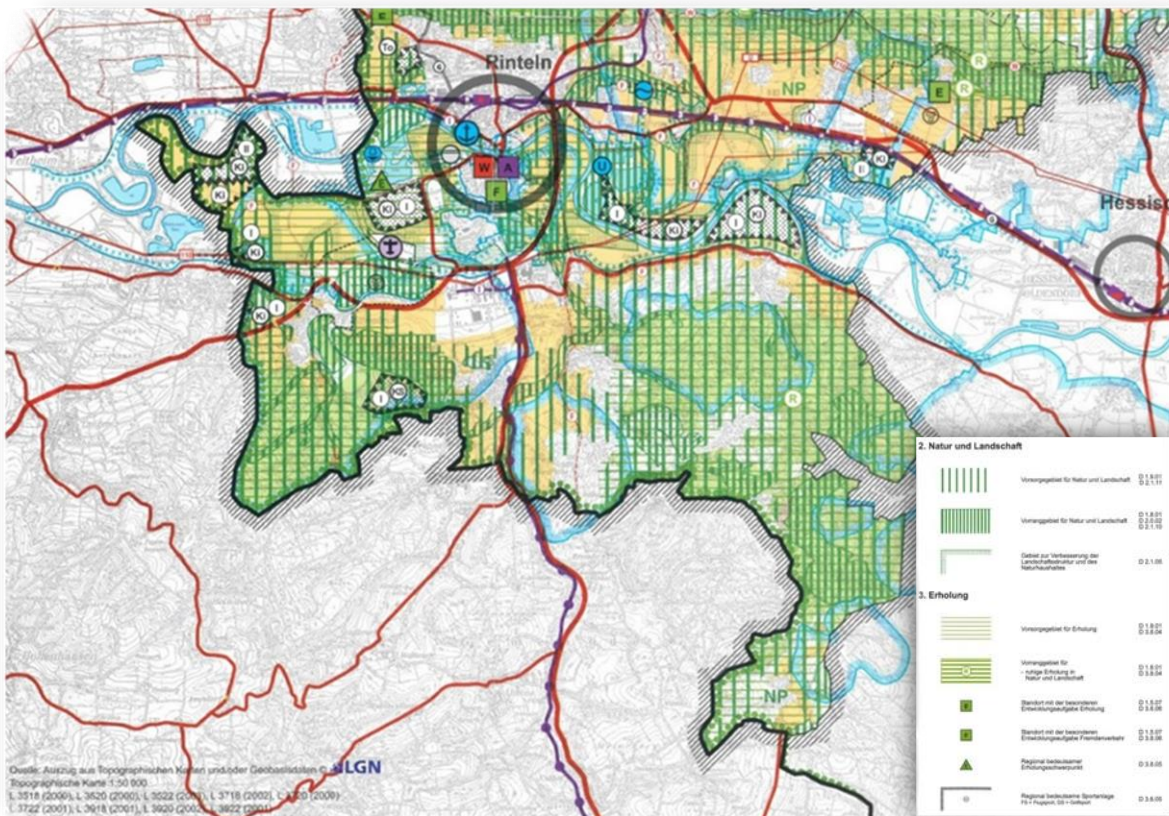


Abbildung 12: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg Stand 2005



3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema ‚Lärm die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Die Stadt Rinteln wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärminderung oder Schallschutzmaßnahmen nach Bedarf festsetzen.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wird die Stadt bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP)

Ist ein Verkehrszweigübergreifendes Rahmenprogramm der Bundesregierung im Sinne einer integrierten Verkehrspolitik. Dieses Rahmenprogramm ist ein wichtiges Planungsinstrument. Es hat jedoch kein Finanzierungsplan und keinen Gesetzescharakter. Aktuell gilt der Bundesverkehrswegeplan 2030.⁶

Diese Maßnahmen in dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 bedeuten zu einem für die umfahrenden Ortsteile eine erhebliche Lärmentlastung. Des Weiteren werden im Rahmen dieser Planungen Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge geprüft.

Folgende Maßnahmen sind im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten:

Int. Nr.	Land	[Teil] Projektnummer	Str.Nr.	Ggf.2. Str.Nr.	Projekt		Bauziel	Länge km	Gesamt	Investitionen in Mio. €			WFS	Planungsstand	Dringlichkeit	NKV	Umwelt- u. Naturschutzfachliche Beurteilung	Raumordnerische Beurteilung	städt. bauliche Beurteilung	Engpassbeseitigung	Dringend ansteher Ersatz-/ Erhaltungsbedarf	Hinweise
					von	bis				Davon Aus-/Neubau	davon Erhaltung/ Ersatz	davon Kosten Dritte										
122	NI	B238-G10-N	B 083		OU Steinbergen		N 2	2,1	9,1	9,1	0,0	0,0	OP	VB	>10			hoch				
172	NI	B238-G10-NW-N-T4-N	B 238		OU Steinbergen		N 2/4	1,5	16,1	16,1	0,0	0,0	OP	VB	4,5	hoch	hoch					
171	NI	B238-G10-NW-N-T3-N	B 238		OU Mollenbeck		N 2	1,8	7,7	7,7	0,0	0,0	OP	VB	4,5			hoch				

Abbildung 13: Auszug aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030

Erklärungen:

Bauziele (Neubau)

- N 2 2-streifiger Neubau
- N 2/4 2-bzw. 4-streifiger Neubau

Planungsstand

- OP ohne Planungsbeginn

⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverkehrswegeplan>



3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl der Belasteten können nur durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

4 Beteiligung zum Lärmaktionsplan

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Dies ist in § 47 d Abs. 3 BImSchG geregelt. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 15.11.2018 in der Schaumburger Zeitung. Der Entwurf des Lärmaktionsplans lag in der Zeit vom 21.11.2018 bis 20.12.2018 im Baudezernat der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 2. Etage, 31737 Rinteln, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus (Montag – Freitag: 9:00 – 12:30 Uhr, Montag – Mittwoch: 14:00 – 15:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr). Zuzüglich zur Offenlegung bei der Stadtverwaltung Rinteln wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans auf der Homepage der Stadt Rinteln www.rinteln.de in der Kategorie „Wirtschaft & Wohnen“ unter „Lärmaktionsplan“ zum Herunterladen bereitgestellt.

Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 16.11.2018

- Landkreis Schaumburg
- Deutsche Bahn AG
- Bundespolizei Direktion Hannover
- Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Industrie- und Handelskammer Hannover
- Stadtwerke Rinteln GmbH/EVU
- Eisenbahn- Bundesamt Außenstelle Hannover
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

beteiligt.

Im Beteiligungszeitraum gingen insgesamt vier Stellungnahmen ein, inklusiver einer Fristverlängerung bis zum 09.01.2019. Die Stellungnahmen von der Bundespolizei Direktion Hannover sowie vom Eisenbahn-Bundesamt Hannover, haben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Seitens vom Landkreis Schaumburg sowie von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr-Geschäftsbereich Hameln bestehen keine Bedenken. Es wurden Anregungen sowie Hinweise angebracht die eingearbeitet wurden. Von den anderen Trägern öffentlicher Belange sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen. Von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rinteln ist ein Anschreiben eingegangen welches vom Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr-Geschäftsbereich Hameln beantwortet wurde.



Tabelle 5: Eingang der Stellungnahmen

Stellungnahmen der Anwohner bzw. der Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Stadt
Anwohnerstellungnahme vom 27.11.2018	<p>Anmerkung: mit der Bitte um einen Nachtrag, in der Abbildung 2 sind keine Angaben zu den Fahrzeugen für die L 438 angegeben.</p> <p>Antrag südlich der B83 kurzfristig ein Lärmschutzzaun zu errichten sowie die Verlegung der L 438.</p>	<p>Dem konnte nicht gefolgt werden, da diese Abbildung ein Ausschnitt von der „Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015“ vom Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist.</p> <p>Hierzu wurde das Schreiben an die Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr-Geschäftsbereich Hameln übermittelt. Diese sind für die Umsetzung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen und anderen Baumaßnahmen an Bundes- und Landesstraße zuständig. Mit dem Antwortschreiben vom 17.12.2018 an den Anwohner: Leider konnte die Planung zum Umbau des Knotenpunktes B 83 / L 438 / K 74 mit einer Verlegung der L 438 nicht weitergeführt werden, weil Finanzierung der Baumaßnahme nicht gesichert werden konnte. Zurzeit werden Varianten, für kleinere Möglichkeiten des Umbaus des Knotenpunktes untersucht. Sobald die erforderlichen Vorplanungen abgeschlossen sind und die Finanzierung in Aussicht gestellt worden ist, wird diese Planung auch öffentlich vorgestellt. Ein genauer Zeit-</p>



		<p>punkt ist nicht bekannt. Auch im Rahmen der neuen Planung wird eine schaltechnische Untersuchung nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge aufgestellt und Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen geprüft. Für einen kurzfristigen baulichen Lärmschutz (Lärmschutzzaun) besteht keine Möglichkeit.</p>
<p>Landkreis Schaumburg vom 09.01.2019 (Fristverlängerung)</p>	<p><u>Belange des Straßenverkehrs</u> Es werden keine Maßnahmen für das Gebiet der Stadt Rinteln getroffen</p> <p><u>Belange der Regionalplanung</u> Keine Bedenken vorgebracht. Unter Pkt. 3.3 Zur besseren Nachvollziehbarkeit die Gebiete zeichnerisch darstellen.</p> <p><u>Belange des Immissions-schutzes</u> Redaktioneller Fehler auf Seite 14 Satz 1, 1.1 m² auf km²</p> <p>Ergänzung Verkehrsaufkommen > 6 Mill. Kfz jährlich bzw. entsprechend > 16.400 DTV</p> <p>Nachtrag ob die A 2 ebenso wie die B 238 in Richtung Steinbergen den Auslösewert L_{DEN} von 70 dB(A) bzw. L_{Night} von 60 dB(A) erreicht.</p> <p>Empfehlungen für geplante Lärminderungsmaßnahmen: Bereiche wo die Auslösewerte überschritten werden, beim</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Dem wurde gefolgt und weitere Abbildungen hinzugefügt.</p> <p>Dem wurde gefolgt.</p> <p>Dem wurde gefolgt und auf Seite 8 ergänzt.</p> <p>Dem wurde gefolgt und auf Seite 15 ergänzt für den Auslösewert L_{DEN}. Mit der Anmerkung dass auf Seite 13 eine Gesamtübersicht von dem Lärmaktionsplan mit den Auslösewerten L_{DEN} von 70 dB(A) bzw. L_{Night} von 60 dB(A) ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>



	zuständigen Straßenbaulastträger darauf hinzuwirken lärm mindernden Asphalt einzubauen.	
Bundespolizei Direktion Hannover vom 26.11.2018	Keine Anregungen und Bedenken	
Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr-Geschäftsbereich Hameln vom 19.12.2018	<p>Allgemeiner Hinweis zum Lärmaktionsplan und das die Stadt Rinteln schalltechnische Untersuchungen durchführen muss, welches denn Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht. Die Mitwirkung der Straßenbauverwaltung ist hierbei zwingend geboten.</p> <p>Zu Pkt. 3.1 Ergänzung weitere Maßnahmen zur Lärmminde rung die durchgeführt wurden.</p> <p>Zu Pkt. 3.2 Allgemeine Hinweise. Bestätigung dass im Zuge der B 238 in Bereich der Ortschaft Möllenbeck 2019/2020 eine Lärmsanie rung von der Straßenbauverwaltung durchgeführt wird. Ergänzung weitere geplante Maßnahmen.</p> <p>Zu Pkt. 3.4 Hinweis die Maßnahmen zum Bundesverkehrswegeplans für die B 83 OU Steinbergen; B 238 OU Steinbergen und die B 83 OU Möllenbeck Ergänzungen vorzunehmen</p>	<p>Auf Seite 7 wurde eine Ergänzung vorgenommen.</p> <p>Dem wurde gefolgt und die weiteren Maßnahmen unter Pkt. 3.1 ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung und Ergänzung der geplanten Maßnahmen.</p> <p>Dem wurde gefolgt.</p>
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover vom 21.12.2018	Keine Bedenken	

Der Lärmaktionsplan der Stadt Rinteln Hauptverkehrsstraßen (Stufe 3) wird im Internet unter www.rinteln.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden die Bürger über die örtliche Presse informiert.



5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Es entstehen keine Kosten für die Aufstellung des Aktionsplans.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

Der Lärmaktionsplan ist durch die Entscheidung des Rats der Stadt Rinteln vom 28.02.2019 in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg.

Rinteln, den 18.03.2019

gez. Thomas Priemer
Bürgermeister

(Siegel)